

Vorbemerkungen vor §§ 62–78

Die Kindergeldvorschriften des EStG

Autor und Mitherausgeber: Prof. Dr. Hans Joachim **Kanzler**, Vorsitzender
Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Überblick zu den Kindergeld- vorschriften des EStG und ihrem Verhältnis zum BKGG 1
--

B. Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften
--

Anm.

Anm.

I. Rechtsentwicklung der Kindergeldsätze 3

Inkrafttreten des Familien- leistungsausgleichs 4
--

II. Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kinder- geldvorschriften bis zum

III. Rechtsentwicklung der einkommensteuerrecht- lichen Kindergeldvor- schriften 5

C. Bedeutung und Verfassungsmäßig- keit der Kindergeldvorschriften des EStG
--

Anm.

Anm.

I. Bedeutung nach der Vor- stellung des Gesetzgebers 6

der Kindergeldvorschriften des EStG 8
--

II. Haushaltspolitische und wirtschaftliche Bedeutung
--

III. Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG 11

D. Geltungsbereich der Kindergeld- vorschriften des EStG 14
--

E. Verhältnis zu anderen Vorschriften .. 15
--

F. Verfahrensfragen 16

G. ABC zum Kindergeld 30

Schrifttum (weiteres und älteres Schrifttum s. § 32 Anm. 162 und KANZLER, Familienleistungsausgleich, Köln 1997, 243): R. WENDT, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in LANG (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift Klaus Tipke, Köln 1995, 47; WOSNITZA, Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, StuW 1996, 123; HEUERMANN, Kindergeld und Einkommensteuer, oder: Wie vertragen sich materielles Sozialrecht und Steuerrecht?, FR 2000, 248; KANZLER, Die Besteuerung von Ehe und Familie, DStJG 24 (2001), 417; MELINGHOFF, Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Besteuerung von Ehe und Familie, Grundrechtsschutz im Steuerrecht, Heidelberg 2001, 39; KULMSEE, Die Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuergesetz, Diss. Köln, 2002; MAURER, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Besteuerung von Ehegatten und Familien, Diss. Frankfurt 2003; FELIX, Familienleistungsausgleich – eine Aufgabe des Steuerrechts?, in OSTERLOH/SCHMIDT/WEBER (Hrsg.), Staat, Wirtschaft, Finanzverfassung, Festschrift für Peter Selmer, Berlin 2004, 621; KANZLER, Grundfragen der Familienbesteuerung, FamRZ 2004, 70; SEER/WENDT, Kindergeld/Kinderfreibetrag und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kindes, NJW 2006, 1; AXER, Die Familie zwischen Privatrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, DStJG 29 (2006), 175; BRANDIS, Bemessungsgrundlagen im Steuerrecht und im Sozialrecht – Aus der Sicht des Steuerrechts, DStJG 29 (2006), 93; FELIX, Die Familie zwischen Privatrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, DStJG 29 (2006), 149; JACHMANN, Reformbedarf bei der Familienbesteuerung? BB 2008, 591; JACHMANN, Reformüberlegungen zur Familienbesteuerung – Zukunft der Familienbesteuerung (DWS-Symposium 2007) 2008, 28; MÖSSNER, Familienbesteuerung – Zukunft der Familienbesteuerung (DWS-Symposium 2007) 2008, 11; SEILER, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, Tübingen 2008; HECHTNER/HUNSDOERFER/SIELAFF, Belastungsverschiebungen durch das Familienleistungsgesetz, FR 2009, 55; R. WENDT, Die Besteuerung von Ehe und Familie in Deutschland, in RÜSSMANN (Hrsg.), Festschrift für Gerhard Käfer, Saarbrücken 2009; HILLMOTH, Kinder im Steuerrecht, 2. Aufl. Herne, 2009; s. auch das Schrifttum vor Anm. 6.

Kommentare zum BKGG (Auswahl): BERLEBACH, Familienleistungsausgleich 1996 – Gesetze, Begründungen, Kommentierung, Materialien, Bonn 1996; HORLEMANN/OSSOLA-HARING/H.P. SCHNEIDER, Leitfaden zum neuen Kindergeldverfahren, Neuwied 1996; SEEWALD/FELIX, Kindergeldrecht, Köln 1996 (Loseblatt: vormalis WICKENHAGEN/KREBS „Bundeskindergeldgesetz“); FELIX, Kindergeldrecht, München 2005.

Verwaltungsanweisungen: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG v. 12.5.2000, BStBl. I 2000, 639 (zit. DA-FamESt.); zu den Berichten der BReg. „über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien“, s. § 31 Anm. 25 mwN.

1

A. Überblick zu den Kindergeldvorschriften des EStG und ihrem Verhältnis zum BKGG

Die im X. Abschn. des EStG „Kindergeld“ enthaltenen §§ 62–78 sind den Kindergeldvorschriften des BKGG idF bis zum VZ 1995 einschließlich nachgebildet; wie diese lassen sie sich grob in 2 Abschnitte einteilen, die materiellrechtlichen Normen der §§ 62–66 und den verfahrensrechtlichen Teil, der die §§ 67–78 umfasst.

Die Regelungen in den verschiedenen Gesetzen, dem EStG und dem BKGG lassen sich wie folgt gegenüberstellen:

Inhalt der Regelung	EStG	BKGG
Anspruchsberechtigte	§ 62	§ 1
Kinder, Kindbegriff	§ 63	§ 2
Anspruchskonkurrenzen	§ 64	§ 3
Andere Leistungen für Kinder	§ 65	§ 4
Beginn und Ende des Anspruchs	§ 66 Abs. 2 (–4 aF)	§ 5
Kindergeldsätze	§ 66 Abs. 1	§§ 6, 6a, 6b (Kindergeldzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe ab 1.1.2011)
Kindergeldantrag	§ 67	§ 9
Besondere Mitwirkungspflichten des Berechtigten (Auskunftspflicht)	§ 68 Abs. 1	§ 10 Abs. 1
Bescheinigungspflicht des ArbG gegenüber der Kindergeldkasse	§ 68 Abs. 2 (gestrichen durch JStG 2009 v. 19.12.2008, BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)	§ 10 Abs. 2
Kindergeldbescheinigung der Kindergeldkasse für Berechtigte	§ 68 Abs. 3	–
Übermittlung von Meldedaten zur Prüfung der Ansprüche	§ 69	–
Festsetzung und Zahlung des Kindergelds, Nullfestsetzung	§ 70	§ 11 Abs. 2–4, § 14
Zahlungszeitraum	§ 71 (aufgeh. durch AuslAnsprG v. 13.12.2006, BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62)	§ 11 Abs. 1
Festsetzung und Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	§ 72	–
Kindergeldzahlung an andere ArbN durch den ArbG	§ 73 aF (aufgeh. durch Fam-FördG v. 22.12.1999, BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4)	–
Kindergeldzahlung in Sonderfällen	§ 74	§§ 48–50 SGB I
Aufrechnung	§ 75	§ 12
Pfändung	§§ 76, 76a (§ 76a durch Ges. zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 [BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878] wieder aufgehoben)	§ 54 Abs. 5 SGB I
Kostenerstattung im Vorverfahren	§ 77	–

Inhalt der Regelung	EStG	BKGG
Rechtsweg	nicht geregelt, aber Finanzrechtsweg (s. § 31 Anm. 17)	§ 15 Sozialgerichte
Übergangsvorschriften	§ 78	§ 19

2 Einstweilen frei.

B. Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften

3 **I. Rechtsentwicklung der Kindergeldsätze**

Kindergeld wurde sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der ehemaligen DDR gezahlt.

In der Bundesrepublik Deutschland:

► *Im Zeitraum von 1964 (Inkrafttreten des BKGG) bis zur Einf. des Familienleistungsausgleichs 1996 entwickelten sich die monatlichen Kindergeldsätze wie folgt:*

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. und jedes weitere Kind
1.7.1964–31.12.1970	-	25	50	60	70
1.1.1971–31.12.1974	-	25	60	60	70
1.1.1975–31.12.1977	50	70	120	120	120
1.1.1978–31.12.1978	50	80	150	150	150
1.1.1979–30.6.1979	50	80	195	195	195
1.7.1979–31.1.1981	50	100	195	195	195
1.2.1981–21.12.1981	50	120	240	240	240
1.1.1982–30.6.1990	50	100	220	240	240
1.7.1990–31.12.1991	50	130	220	240	240
1.1.1992–31.12.1995	70	130	220	240	240

Von 1961 bis 1974 war das Zweitkindergeld einkommensabhängig (s. im Einzelnen Anm. 4).

► *In den VZ 1992–1995 wurde Kindergeld neben den Kinderfreibeträgen im Rahmen des sog. dualen Systems des Familien- oder Kinderlastenausgleichs in Höhe eines Mindestbetrags von 70 DM monatlich gewährt. Im Übrigen war das Kindergeld nach der Anzahl der Kinder und der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt: Danach konnten Bezieher höherer Einkommen nur bis auf sog. Sockelbeträge (nach Maßgabe der §§ 10 und 11 BKGG) geminderte Kindergeldsätze beanspruchen, während Bezieher geringerer Einkommen oder einkommenslose Kindergeldberechtigte nach § 11a BKGG einen Kindergeldzuschlag bis zu 65 DM im Monat erhielten (s. § 32 aF Anm. 175 mit Berechnungsbeispiel). Bis zum Inkrafttreten des JStG 1996 galten danach folgende einkommensabhängige Kindergeldsätze:*

Kindergeldsätze vom 1.1.1992 bis 31.12.1995 (monatliches Kindergeld/DM)			
	Höchstbetrag	1. Sockelbetrag ¹	2. Sockelbetrag ²
1. Kind	70	70	70
2. Kind	130	70	70
3. Kind	220	140	70
4. Kind und weitere Kinder	240	140	70

- 1 Stufenweise Minderung des Kindergelds für das 2. Kind auf 70 DM und jedes weitere Kind auf 140 DM, wenn das Jahreseinkommen (§ 11 BKGG) des Berechtigten einen Freibetrag von 19 000 DM (bei Ehegattenveranlagung 26 600 DM) überstieg.
- 2 Stufenweise Minderung des Kindergelds für das 3. und jedes weitere Kind auf 70 DM, wenn das Jahreseinkommen (§ 11 BKGG) des Berechtigten einen Freibetrag von 75 000 DM (bei Ehegattenveranlagung 100 000 DM) überstieg.

► *Ab VZ 1996*, dem Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs, entwickelten sich die Kindergeldsätze wie folgt:

Veranlagungszeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
1996	200 DM	200 DM	300 DM	350 DM
1997 und 1998 ¹	220 DM	220 DM	300 DM	350 DM
1999 ²	250 DM	250 DM	300 DM	350 DM
2000 und 2001 ³ (DM)	270 DM	270 DM	300 DM	350 DM
2000 und 2001 (€)	138 €	138 €	154 €	179 €
2002–2008 ⁴	154 €	154 €	154 €	179 €
2009 ⁵	164 €	164 €	170 €	195 €
ab 2010 ⁶	184 €	184 €	190 €	215 €

- 1 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438).
- 2 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81).
- 3 Kindergelderhöhung für das 1. und 2. Kind durch FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4). Angaben in Euro bereits für den VZ 2001, also vor der offiziellen Einf. des Euro, durch StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3).
- 4 Kindergelderhöhung für das 1., 2. und 3. Kind durch II. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533).
- 5 Durchgängige Kindergelderhöhungen durch das FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136). Darüberhinaus wurde für jedes Kind, für das im Kj. 2009 mindestens für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand, einmalig ein sog. Kinderbonus von 100 € gezahlt (BStabSichG) v. 2.3.2009, BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434; s. auch § 66 Anm. 2 und 12).
- 6 Durchgängige Kindergelderhöhungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2).

In der ehemaligen DDR wurde Kindergeld aufgrund des Ges. über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27.9.1950 (GBl. DDR I Nr. 111, 1037) und der dazu ergangenen ÄndG sowie zahlreicher Verordnungen, zuletzt der VO zur Ergänzung der VO v. 12.3.1987 über staatliches Kinder-

geld (GBl. DDR I Nr. 6, 43) v. 29.8.1990 (GBl. DDR I Nr. 58, 1423) neben Kinderfreibeträgen in folgender Höhe gewährt:

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. und jedes weitere Kind
12.1981–4.1987	20	20	100	100	100
5.1987–12.1990	50	100	150	150	150

Im Beitrittsgebiet, dem in Art. 3 des Einigungsvertrags bezeichneten Gebiet, war das BKGG ab 1.1.1991 anzuwenden (EinigungsvertragsG v. 23.9.1990 iVm. Anl. I Kap. IV Sachgebiet B Abschn. II Nr. 14 des Einigungsvertrags v. 31.8.1990, BGBl. II 1990, 885; BStBl. I 1990, 657).

4 II. Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften bis zum Inkrafttreten des Familienleistungsausgleichs

Schrifttum: FRIELINGS DORF, Der Reichsfamilienlastenausgleich, Würzburg 1941; BODE, Soziallohn durch Familienausgleichskassen, München 1950; MAUS, Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetze, Freiburg 1962; BÜNGER, Familienpolitik in Deutschland, Neue Erkenntnisse über den Einfluss des sog. Gießkannenprinzips auf die Wirksamkeit sozialpolitischer Maßnahmen, Berlin 1970; MASCHLER, Das Kindergeldrecht, Köln 1974; HENTSCHEL, Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1880–1980, Frankfurt a.M. 1983; WICKENHAGEN/KREBS, Bundeskindergeldgesetz, Kommentar, Loseblatt, Köln.

Die Rechtsentwicklung der sozialrechtlichen Kindergeldvorschriften verlief neben der Entwicklung der stl. Regelungen bis zum Inkrafttreten des sog. Familienleistungsausgleichs eigenständig. Danach betrafen Änderungen idR sowohl die Kindergeldvorschriften des EStG wie des BKGG.

Rechtsentwicklung bis 1933: Die Zahlung von „Kinderbeihilfen“ ist eine Erscheinung des modernen Industriestaats, erforderlich geworden, weil der Leistungslohn auf zivilrechtliche Unterhaltspflichten keine Rücksicht nehmen konnte, stl. Entlastungen aber nur unzureichenden Ausgleich gewährten. Diese Auswirkungen des Leistungslohns wurden im Zeitalter der sozialen Reformen erkannt. Während des Kaiserreichs führte dies ua. zu freiwilligen Familienleistungen der Krankenkasse und zu Vorschlägen aus der katholischen Soziallehre, die auf Zahlung eines Familien- oder Bedarfslohns gerichtet waren (MAUS, Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldgesetze, 1962, 7 ff.). Nach dem Ersten Weltkrieg forderten die Gewerkschaften eine Erhöhung der Basislöhne, die es ermöglicht hätten, Ledige stärker zu besteuern und Familien stl. wirkungsvoller zu entlasten. Dem begegneten die Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige mit der Zahlung gestaffelter Kinderzuschläge, die von nach und nach gegründeten Ausgleichskassen dieser Branchen aufgebracht wurden.

Vgl. BODE, Soziallohn durch Familienausgleichskassen, 1950; zu den Beitragspflichten und Leistungen einzelner Familienausgleichskassen, die fast alle die Zeit der Inflation nicht überstanden haben, zB der Textilbranche, des Verbandes Berliner Metallindustrieller oder der Kassenärztlichen Vereinigung, s. WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 48 ff.

Rechtsentwicklung von 1933–1945: Während der nationalsozialistischen Herrschaft wurde durch eine Vielzahl familienfördernder Maßnahmen ganz offen Bevölkerungspolitik betrieben: Ehestandsdarlehen, stl. Erleichterungen und

einmalige Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien zB durch die VO über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien v. 15.9.1935 (RGBl. I 1935, 1160). Kindergeld wurde erstmals im September 1936 eingeführt (VO – zur VO v. 15.9.1935 – v. 24.3.1936, RGBl. I 1936, 252 iVm. der 3. DB), und zwar monatlich 10 RM vom 5. Kind unter 16 Jahren an für Familien mit renten- und krankenversicherungspflichtigem Einkommen unter 185 RM im Monat. Das Kindergeld wurde auf Antrag vom FA gewährt und der Kreis der Berechtigten nach und nach ausgeweitet. Vom Dezember 1940 an wurde jedem unbeschr. estpfl. Haushaltsvorstand deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit für das 3. und jedes weitere minderjährige Kind eine monatliche Kinderbeihilfe von 10 RM gewährt (Kinderbeihilfen-VO v. 9.12.1940, RGBl. I 1940, 1571; RStBl. 1940, 1022; s. auch FRIELINGS DORF, Der Reichsfamilienlastenausgleich, 1941). Diese Regelungen hob der Alliierte Kontrollrat 1945 ersatzlos auf und verbot die Auszahlung des Kindergelds als „Teil der nationalsozialistischen Rassengesetzgebung und Bevölkerungspolitik“ (BÜNGER, Familienpolitik in Deutschland, 1970, 14).

Rechtsentwicklung von 1945 bis zum KGG 1954: Angesichts unzureichender estl. Kinderfreibeträge (s. § 32 Anm. 160 zu den Kontrollratsgesetzen Nr. 12 und 64) wurden aufgrund einzelbetrieblicher Vereinbarungen oder Tarifvertrags in einigen Industriezweigen, besonders im Bergbau, Kinderzuschläge zum Arbeitslohn gewährt, die zum Teil durch sog. Familienausgleichsstellen überbetrieblich finanziert wurden. Als Zuschläge zum Leistungslohn unterlagen diese Kinderzuschläge bis zum 31.11.1954 der ESt. (§ 39 KGG idF des Ges. v. 12.8.1954, BGBl. I 1954, 257).

Kindergeldgesetz (KGG) 1954 v. 23.11.1954 (BGBl. I 1954, 333): Das „Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen“ sah mW zum 1.1.1955 monatliche Leistungen von 25 DM für das 3. und jedes weitere Kind eines Erwerbstätigen vor. Die Mittel wurden durch Beiträge der Betriebe im Verhältnis zur Lohn- und Gehaltssumme aufgebracht (§§ 9–11 KGG). Diese sozialversicherungsähnlichen Leistungen waren vor den Sozialgerichten und nicht den Arbeitsgerichten (als zusätzlicher Arbeitslohn) einzuklagen (MASCHLER, Das Kindergeldrecht, 1974, 12 mwN). In der Folge wurden die anderen kinderbezogenen Sozialleistungen an das Drittkindergeld angepasst (Kindergeldanpassungsgesetz – KGAG – v. 7.1.1955, BGBl. I 1955, 17) und der Kreis der Anspruchsberechtigten auf alle Personen, auch Selbständige, erweitert (Kindergeld-Ergänzungsgesetz – KGEg – v. 23.12.1955, BGBl. I 1955, 841). Die Mittel waren von den Selbstverwaltungseinrichtungen aufzubringen.

Kindergeldkassengesetz (KGKG) v. 18.7.1961 (BGBl. I 1961, 1001): Das „Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse“ sah erstmals ein einkommensabhängiges Zweitkindergeld von 25 DM vor, das bis zu 7 200 DM Jahreseinkommen des Berechtigten von der Arbeitsverwaltung aus Haushaltsmitteln des Bundes ausgezahlt wurde; bei den Regelungen für das 3. und die weiteren Kinder aus Beiträgen der Wirtschaft blieb es.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) 1964 v. 14.4.1964 (BGBl. I 1964, 265) und ÄndG: Im Rahmen des sog. Sozialpakts (bestehend aus BKGG, Lohnfortzahlungsg und Krankenversicherungsneuregelungsg) wurde das Kindergeldrecht neu geordnet (BTDrucks. IV/818). Die bisherige Doppelgleisigkeit (Kindergeld für das 3. und die weiteren Kinder aus Beiträgen der Wirtschaft und Zweitkindergeld aus Haushaltsmitteln des Bundes) wurde aufgegeben und das Kinder-

geld als Teil des von der gesamten Bevölkerung aus Steuermitteln aufzubringenden Familienlastenausgleichs insgesamt vom Bund übernehmen. Als Gegenleistung dafür sollten die ArbG mit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall belastet werden; dies konnte jedoch erst durch Lohnfortzahlungsg v. 27.7.1969 (BGBl. I 1969, 946) verwirklicht werden. Mit der Auszahlung des Kindergelds wurde die Arbeitsverwaltung beauftragt. Das BKGG wurde mehrfach hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, des Kindbegriffs (s. WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 92–104) und der Kindergeldsätze (s. Anm. 3) geändert. Grundsätzlich blieb es jedoch bei dem Nebeneinander von Sozialleistung und Kinderfreibeträgen (sog. duales System des Kinderlastenausgleichs).

EstRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Das Gesetz brachte eine umfassende Neuregelung des Kinderlastenausgleichs. Die Kinderfreibeträge wurden ab 1.1.1975 abgeschafft und die Entlastung der Familien statt dessen nur noch über das beträchtlich erhöhte Kindergeld bewirkt (s. Anm. 3). In der Folge verschiedene Änderungen vor allem bei den Kindergeldsätzen (s. Anm. 3) und den Altersgrenzen, so die Herabsetzung der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern ohne Einschränkung vom 18. auf das 16. Lebensjahr durch das 9. Ges. z. Änd. des BKGG v. 22.12.1981 (BGBl. I 1981, 1566).

HBegleitG 1983 v. 20.12.1982 (BGBl. I 1982, 1875; BStBl. I 1982, 972): Wiedereinführung eines kleinen Kinderfreibetrags von 432 DM je Kind ab VZ 1983 und einkommensabhängige Absenkung des Kindergelds auf Sockelbeträge für das 2. Kind auf 70 DM und das 3. und jedes weitere Kind auf 140 DM. Durch einen neu eingefügten § 44e BKGG idF des Mißbrauchsbekämpfungsgesetzes v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50) wurden diese Sockelbetragskürzungen in allen noch offenen Fällen rückwirkend wieder aufgehoben. Damit sollte Entscheidungen des BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 (BStBl. II 1990, 653) und v. 12.6.1990 – 1 BvL 72/86 (BStBl. II 1990, 664) Rechnung getragen werden.

StSenkG 1986/1988 v. 26.6.1985 (BGBl. I 1985, 1153; BStBl. I 1985, 391): Wiedereinführung des sog. dualen Kinderlastenausgleichs mit wesentlich erhöhten Kinderfreibeträgen (s. auch § 32 Anm. 161).

Elfte BKGGÄndG v. 27.6.1985 (BGBl. I 1985, 1251): Als Folge der Wiedereinführung des sog. dualen Kinderlastenausgleichs durch StSenkG 1986/1988 Einf. eines Zuschlags zum Kindergeld für diejenigen Berechtigten, deren Einkommen geringer war als der stl. Grundfreibetrag (§ 11a BKGG). Damit sollte ein Ausgleich für die Stpfl. gewährt werden, die den Kinderfreibetrag nicht voll ausschöpfen konnten. In der Folge zahlreiche Änderungen, die ua. den Kindergeldzuschlag nach § 11a BKGG (StRefG 1990) und die Kindergeldsätze (s. Anm. 3) betrafen (im Einzelnen dazu WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 142–146).

EinigungsvertragsG v. 23.9.1990 (BGBl. I 1990, 885; BStBl. I 1990, 654): Zahlreiche durch die Wiedervereinigung erforderlich gewordene Änderungen und Ergänzungen des BKGG (im Einzelnen dazu WICKENHAGEN/KREBS, BKGG, Einf. Rn. 150 ff.).

Erstes SKWPG v. 21.12.1993 (BGBl. I 1993, 2353): Änderungen bei der Berücksichtigung eigenen Einkommens der Kinder und der Kinder von Ausländern durch das 1. Ges. zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (SKWPG). Zur Einsparung von Haushaltsmitteln Einfügung eines neuen § 10 Abs. 3 BKGG, der eine Reduzierung des Kindergelds für das 3. und jedes weitere Kind auf einen Sockelbetrag, von 70 DM für „obere Ein-

kommensgruppen“ vorsah. In der Folge zahlreiche Änderungen, die ua. durch die Privatisierung von Bahn und Post erforderlich wurden.

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Neufassung des BKGG, das nur noch für Kindergeldansprüche von Berechtigten gilt, die nicht unbeschr. stpfl. sind und auch nicht nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. stpfl. behandelt werden (falsch: BTDrucks. 13/1558, 163) oder die Kindergeld für sich selbst erhalten (§ 1 Abs. 1 und 2 BKGG).

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Bereits vor Inkrafttreten des JStG 1996 insgesamt 3 Änderungen, wonach unbeschr. estpfl. Ehegatten von Mitgliedern der NATO-Truppe Kindergeld nach dem EStG erhalten und daher aus dem Geltungsbereich des BKGG herausfallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BKGG), nur die auf den Berücksichtigungszeitraum entfallenden Einkünfte und Bezüge des Kindes anzurechnen sind (§ 2 Abs. 2 BKGG) und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wie nach § 378 Abs. 1 Satz 1 AO Leichtfertigkeit, nicht Fahrlässigkeit vorausgesetzt wird (vgl. BTDrucks. 13/3084, 73 f.).

III. Rechtsentwicklung der einkommensteuerrechtlichen Kindergeldvorschriften 5

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in einem X. Abschn. des EStG „Kindergeld“, der die §§ 62–78 umfasst. In den Anwendungsvorschriften (§ 52 Abs. 32a) wurden die Kindergeldsätze des 66 Abs. 1 für die VZ 1997 ff. erhöht (s. auch Anm. 1 „Anwendungsvorschriften“). Zugleich wurde § 31 eingefügt, der unter der Überschrift „Familienleistungsausgleich“ das Verhältnis der Kindergeldvorschriften zum Kinderfreibetrag regelt (s. Erl. zu § 31) und das BKGG neugefasst (s. Anm. 4 JStG 1996).

Erstmalige Anwendung: s. Anm. 14.

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Unmittelbar nach der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften wurden folgende 6 Änderungen bzw. Ergänzungen vorgesehen:

- auf den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschränkte Berücksichtigung von Auslandskindern durch Neufassung des Satzes 3 in § 63 Abs. 1 (s. § 63 Anm. 2),
- Ausdehnung der Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten auf volljährige Kinder in § 68 Abs. 1,
- Ausnahmeregelung vom Steuergeheimnis für Mitteilungen der Familienkassen gegenüber den die Bezüge im öff. Dienst anweisenden Stellen in § 68 Abs. 4,
- Schaffung einer eigenständigen Korrekturvorschrift für den Dauerverwaltungsakt „Kindergeldfestsetzung“ in § 70 Abs. 3 (vgl. BTDrucks. 13/3084, 73),
- Übertragung der Festsetzungsaufgaben für Auslandskinder von den Familienkassen des öff. Dienstes auf die BfA durch § 72 Abs. 9,
- Übergangsregelung zur Übertragung der Festsetzungsaufgaben durch § 72 Abs. 9 in § 78 Abs. 1.

JStG 1997 v. 20.12.1996 (BGBl. I 1997, 2049; BStBl. I 1997, 1523): Redaktionelle Änderungen zum Teil deklaratorischer Art, im Übrigen aber zur Korrektur gesetzgeberischer Versehen:

- die Verweisung in § 63 Abs. 1 Satz 2 auf § 32 Abs. 4 und 5 wird auf § 32 Abs. 3 erweitert und damit klargestellt, dass Kinder auch für das Kindergeld regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Diese Rechtsfolge konnte bisher nur im Wege einer Auslegung (Umkehrschluss aus der bisherigen Verweisung) hergeleitet werden;
- in § 66 Abs. 1 wird die bisher in § 52 Abs. 32a geregelte Anhebung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 200 DM auf 220 DM berücksichtigt; der bisherige § 52 Abs. 32a wird aufgehoben;
- in § 70 Abs. 2 wird die Formulierung „Zahlung des Kindergeldes“ durch „Anspruch auf Kindergeld“ ersetzt.

Erstes SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2970; BStBl. I 1998, 127): Nach Art. 29 wurden die Ausschlussfristen der Abs. 3 und 4 in § 66 gestrichen. Nach § 52 Abs. 32b ist Abs. 3 „letztmals für das Kj. 1997 anzuwenden, so dass Kindergeld auf einen nach dem 31. Dezember 1997 gestellten Antrag rückwirkend längstens bis einschließlich Juli 1997 gezahlt werden kann“.

StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 220 DM auf 250 DM und ersatzlose Streichung des § 73, der die Kindergeldauszahlung durch den ArbG regelte; redaktionelle Änderung des § 72 Abs. 9 als Folge der Aufhebung des § 73.

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): Das Gesetz diente vor allem der Umsetzung der Entscheidungen des BVerfG zur Familienbesteuerung in einer ersten Stufe (vgl. BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182; 2 BvR 1220/93, BVerfGE 99, 268 = BStBl. II 1999, 193; 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 = BStBl. II 1999, 174; 2 BvR 1853/97, BVerfGE 99, 273 = BStBl. II 1999, 194). Bei den Kindergeldvorschriften sah das FamFördG eine Reihe von Änderungen vor.

Im Einzelnen:

- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 250 DM auf 270 DM (§ 66 Abs. 1 Satz 1).
- Einführung eines Kindergeldanspruchs für behinderte Kinder (Teilkindergeld), deren sächliches Existenzminimum durch Eingliederungshilfe abgedeckt ist, damit die Eltern die Möglichkeit erhalten, außerstl. Leistungen in Anspruch zu nehmen, die an einen Kindergeldanspruch anknüpfen (§ 66 Abs. 1 Satz 2).
- Schaffung eines ansonsten dem Vormundschaftsgericht zustehenden Bestimmungsrechts für die Kindergeldberechtigten, wenn keiner von ihnen dem Kind Unterhalt zahlt (§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4).
- Aufhebung der Anzeigepflicht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 67 Abs. 2 aF), mit der Begründung, die Familienkasse habe die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 ohnehin zu prüfen (BTDrucks. 13/1513, 16 f.).
- Aufhebung der Regelung in § 74 Abs. 1, wonach das Kindergeld dem Ehegatten des Kindergeldberechtigten gezahlt wird, der seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt; statt dessen Zahlung an das Kind oder den anderen Unterhaltsleistenden.
- Erweiterung der Aufrechnungsbefugnis gegenüber Ehegatten auf alle in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindergeldberechtigten (§ 75 Abs. 2).
- Neufassung der Regelungen zur Kindergeldpfandung mit Pfändungsverbot für das Teilkindergeld behinderter Kinder (§ 76).
- Im Übrigen redaktionelle und klarstellende Änderungen in § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 7.

StSenkG v. 23.10.2000 (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. I 2000, 1428): Anhebung des nach § 63 Abs. 1 Satz 2 auch auf das Kindergeld anwendbaren Grenzbetrags schädlicher Einkünfte und Bezüge von 13 500 DM auf 14 040 DM in § 32 Abs. 4 Satz 2.

StEuglG v. 19.12.2000 (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Umrechnung der DM-Beträge des § 65 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 in Euro-Beträge.

Zweites FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): In Erfüllung der 2. Stufe eines Gesetzgebungsauftrags des BVerfG in der Entsch. v. 10.11.1998 (2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182) erfolgte auch eine Reihe von Änderungen der Kindergeldvorschriften, die ab 1.1.2002 gelten.

Im Einzelnen:

- Erhöhung des Kindergelds für erste und zweite Kinder von 138 € auf den auch für das dritte Kind geltenden Betrag von 154 € (§ 66 Abs. 1 Satz 1).
- Aufhebung der Regelung zum Teilkindergeld für behinderte Kinder (§ 66 Abs. 1 Satz 2), die nach der Rspr. des BFH Anspruch auf volles Kindergeld haben (BFH v. 15.10.1999 – VI R 40/98 und VI R 182/98, BStBl. II 2000, 75; dazu BTDrucks. 14/6160, 12 zu § 32 Abs. 6).
- Einführung einer Korrekturregelung für Kindergeldfestsetzungen nach Ablauf des Kj. in § 70 Abs. 4.
- Aufhebung des § 72 Abs. 7, so dass der Kindergeldantrag nunmehr einheitlich an die Familienkasse zu richten ist.
- Aufhebung des § 74 Abs. 2, der die Auszahlung des Kindergelds bei Anstaltsunterbringung des Kindergeldberechtigten an den Unterhaltsberechtigten vorsah. Die Regelung war im Hinblick auf § 74 Abs. 1 Satz 1 und 4 entbehrlich (BTDrucks. 14/6160, 14).
- Im Übrigen redaktionelle und klarstellende Änderungen in § 63 Abs. 1 Satz 4, § 67 Satz 1, § 72 Abs. 8 und 9 und § 74 Abs. 1 und 3.

ZuwanderungsG v. 20.6.2002 (BGBl. I 2002, 1946): Versuch einer Neufassung des § 62 Abs. 2, die wegen BVerfG v. 18.12.2002 – 2 BvF 1/02 (BVerfGE 106, 310) nicht in Kraft trat.

Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848): In § 65 Abs. 1 Satz 2 wird die Bundesanstalt in Bundesagentur für Arbeit umbenannt.

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): Das Prinzip der monatlichen Kindergeldzahlung wurde aus dem zugleich aufgehobenen § 71 nach § 66 Abs. 2 übernommen. Im Übrigen wurde § 76a zur Konten- und Bargeldpfändung eingefügt. Zu weiteren Änderungen s. § 70 Anm. 2, § 72 Anm. 2.

FGG-ReformG v. 17.12.2008 (BGBl. I 2008, 2586): In § 64 Abs. 2 Satz 3 wird das Familiengericht anstelle des Vormundschaftsgerichts für zuständig erklärt.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): In § 68 wurde Abs. 2, der eine Bescheinigungspflicht des ArbG gegenüber der Kindergeldkasse vorsah, gestrichen.

FamLeistG v. 22.12.2008 (BGBl. I 2008, 2955; BStBl. I 2009, 136): Erhöhung des Kindergelds für das erste und zweite Kind auf 164 €, für das dritte auf 170 € und für das vierte und weitere Kinder auf 195 €. Zu weiteren Änderungen s. § 70 Anm. 2.

Ges. zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland v. 2.3.2009 (BGBl. I 2009, 416; BStBl. I 2009, 434): Einf. eines einmaligen Kinder-

geldzuschlags (Kinderbonus) in § 66 Abs. 1 Satz 2 iHv. 100 € pro Kind für das Kj. 2009.

Ges. zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 7.7.2009 (BGBl. I 2009, 1707; BStBl. I 2009, 878): § 76a zur Konten- und Bargeldpfändung ab 1.1.2012 zugunsten des § 850k ZPO wieder aufgehoben.

WachstumsbeschleunigungsG v. 22.12.2009 (BGBl. I 2009, 3950; BStBl. I 2010, 2): Erhöhung des Kindergelds für das erste und zweite Kind auf 184 €, für das dritte auf 190 € und für das vierte und weitere Kinder auf 215 €.

C. Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG

Schrifttum bis 1999: SÖHN, Steuerliche Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder, in KIRCHHOF/OFFERHAUS/SCHÖBERLE (Hrsg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik, Festschrift für Franz Klein, Köln 1994, 421; LANG, Reform der Familienbesteuerung, in KIRCHHOF/OFFERHAUS/SCHÖBERLE (Hrsg.), Steuerrecht, Verfassungsrecht, Finanzpolitik, Festschrift für Franz Klein, Köln 1994, 437; LINGEMANN, Das rechtliche Konzept der Familienbesteuerung, Diss. Köln, 1994; R. WENDT, Familienbesteuerung und Grundgesetz, in Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke, Köln 1995, 47; WOSNITZA, Die Besteuerung von Ehegatten und Familien – Zur ökonomischen Rechtfertigung eines Realsplittings, *StuW* 1996, 123; DEPENHEUER, Arbeitgeber als Zahlstelle des Sozialstaates, Zur Indienstrafe privater Arbeitgeber zur Auszahlung des Kindergeldes, *BB* 1996, 1218; KANZLER, Die sog. Arbeitgeberlösung bei Auszahlung des Kindergelds – Einige Gedanken zum Problem der Pflichtnahme privater Arbeitgeber zur Kindergeldzahlung, *FR* 1996, 473; KANZLER, Die Umsetzung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen durch den Steuergesetzgeber, *StuW* 1996, 215; BIRK/INHESTER, Steuerentlastung durch Sozialleistungen an Dritte? – Zur Problematik des Ersatzes steuerlicher Entlastungen für Eltern studierender Kinder durch eine einheitliche Ausbildungsförderung, *StuW* 1996, 227; F. KLEIN, Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht, *DStZ* 1997, 105; LIEBER, Zur Verfassungsmäßigkeit des Familienleistungsausgleichs, *DStZ* 1997, 207; KULMSEE, Reform der Familienbesteuerung, *DStZ* 1998, 14.

Schrifttum ab 2000: SACKSOFSKY, Steuerung der Familie durch Steuern, *NJW* 2000, 1896; MELLINGHOFF, Verfassungsrechtliche Maßstäbe für die Besteuerung von Ehe und Familie, Grundrechtsschutz im Steuerrecht 2001, 39; GRÖPL, Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht und „Kinderleistungsausgleich“ – Zur Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht nach den „Familien-Beschlüssen“ des Bundesverfassungsgerichts v. 10.11.1998 und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Familienförderung v. 22.12.1999, *StuW* 2001, 150; BIRK/WERNSMANN, Der Schutz von Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht, *JZ* 2001, 218; OTTERSBUCH, Familienförderung nach Kassenlage, *StB* 2001, 281; SANGMEISTER, Das Bundesverfassungsgericht und das Verfassungsprozessrecht, dargestellt am Beispiel seiner Beschlüsse zur Familienbesteuerung v. 10.11.1998, *StuW* 2001, 168; SEER/VON WENDT, Die Familienbesteuerung nach dem sog. „Gesetz zur Familienförderung“ vom 22.12.1999, *NJW* 2000, 1904; KANZLER, Die Zukunft der Familienbesteuerung – Familienbesteuerung der Zukunft, *FR* 2001, 921; AXER, Die Familie zwischen Privatrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, *DStJG* 29 (2006), 175; BRANDIS, Bemessungsgrundlagen im Steuerrecht und im Sozialrecht – Aus der Sicht des Steuerrechts, *DStJG* 29 (2006), 93; FELIX, Die Familie zwischen Privatrecht, Sozialrecht und Steuerrecht, *DStJG* 29 (2006), 149; A. PRINZ, Grundlagen der Familienbesteuerung unter Berücksichtigung finanzwissenschaftlicher Aspekte, *FR* 2010, 105; SACKSOFSKY, Familienbesteuerung in der steuerpolitischen Diskussion, *FR* 2010, 119; SEILER, Leitlinien einer familiengerechten Besteuerung, *FR* 2010, 113; JACHMANN, Berücksichtigung von Kindern im

Focus der Gesetzgebung, FR 2010, 123; s. auch das Schrifttum vor Anm. 1 und zu § 31 vor Anm. 3.

I. Bedeutung nach der Vorstellung des Gesetzgebers

6

Die Einfügung des X. Abschnitts „Kindergeld“ durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG war Teil der „grundlegenden Neuordnung des zu einem Familienleistungsausgleich fortentwickelten Familienlastenausgleichs“ (BTDrucks. 13/1558, 7), der mit dem alternativ abziehbaren Kinderfreibetrag die geminderte Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern berücksichtigen sollte. Zum Begriff des Familienleistungsausgleichs s. § 31 Anm. 3.

Stellung der Kindergeldvorschriften im Optionsmodell: Der ebenfalls 1996 geschaffene § 31 regelt das Verhältnis von estl. Kindergeld und Kinderfreibetrag (s. § 31 Anm. 3 ff.). Kindergeld und Kinderfreibetrag werden danach im Rahmen eines sog. Optionsmodells gewährt (zum Begriff: BTDrucks. 13/2245, 3; s. auch § 31 Anm. 3). Da dieses Optionsmodell nur unvollständig verwirklicht wurde, kommt den Kindergeldvorschriften überragende Bedeutung zu, denn im Laufe des KJ. kann die stl. Freistellung des Existenzminimums nur durch Kindergeldzahlungen erfolgen (§ 31 Satz 3).

Verwaltungsprobleme lassen derzeit nur Kindergeldzahlungen zu, die auf den bei Veranlagung gewährten Kinderfreibetrag anzurechnen sind. Ein echtes Wahlrecht war jedoch vorgesehen. Der FinAussch. hatte die BReg. gebeten, „Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Wahlrecht spätestens am 1. Januar 1997 wirksam wird“ (BTDrucks. 13/1558, 140 li. Sp.). Die konsequente Verwirklichung des Optionsmodells wurde jedoch aus Kostengründen verworfen (Ber. des FinAussch. zum JStG 1997, BTDrucks. 13/5952, 99). Damit ist uE nicht nur das Optionsmodell gescheitert, sondern auch die verfassungskonforme Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs mit der Begr. auf der Strecke geblieben, „dass in Massenverfahren wie dem Lohnsteuerverfahren keine Einzelfallgenauigkeit angestrebt werden dürfe“ (BTDrucks. 13/5952, 99).

Rechts- und familienpolitische Bedeutung der Kindergeldvorschriften:

Die Aufnahme der Kindergeldvorschriften in das EStG beruht auf einer Kompromisslösung zwischen BReg. und Opposition und deren unterschiedlichen familienpolitischen Vorstellungen im Laufe der Beratungen zum JStG 1996 (im Einzelnen dazu § 31 Anm. 4). Ein konkreter Gesetzgebungsauftrag des BVerfG hat nicht vorgelegen. Im Ergebnis hatte die „Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs zu einem Familienleistungsausgleich“ eine deutliche Aufstockung der Leistungen für Familien mit Kindern sowie eine Verbesserung der Transparenz und eine Vereinheitlichung der Verfahren zum Ziel (BTDrucks. 13/1558, 139). Dies ist uE anfänglich weitgehend misslungen und erst durch Anpassungsprozesse von Gesetzgebung und Rspr. verbessert worden. Das Nebeneinander des Kindergeldverfahrens nach dem BKGg und dem EStG, die daraus folgende Zuständigkeit unterschiedlicher Gerichte und die Auszahlung des Kindergelds durch verschiedene Stellen (ursprünglich auch durch den ArbG) dienen jedenfalls nicht der Vereinfachung des Verfahrens. Auch materiellrechtlich ist die zu einer „soziale(n) Schieflage“ führende „intransparente Vermengung verschiedener Sachzwecke“ zu kritisieren (so SEILER, Grundzüge eines öffentlichen Familienrechts, 2008, 100). Die Regelungstechnik, wonach Kindergeld gewissermaßen als Vorausz auf den Kinderfreibetrag gezahlt wird „verschleiert“ (so JACHMANN, FR 2010, 123 [124]), dass die Kinderfreibeträge die stl. Belastungsgleichheit herstellen sollen (glA AXER, DStJG 29 [2006], 175 [185]; FELIX, DStJG 29 [2006], 149 [151 ff.]). Zudem wird bei den Stpfl., die Anspruch

auf einen Kinderfreibetrag haben, das familiäre Existenzminimum erst bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt; in diesem Fall wird indisponibles Einkommen in verfassungswidriger Weise besteuert (KANZLER, FamRZ 2004, 70 [77]).

Bedeutung des Verhältnisses zum BKG: Mit dem sog. Optionsmodell (s. § 31 Anm. 3) ist es zwar erstmals gelungen, das Nebeneinander von sozialrechtlicher und estl. Entlastung befriedigend zu regeln (KANZLER, FR 2001, 921 [928 f.]). In der Praxis zeigen sich aber Divergenzen zwischen Steuer- und Sozialrecht, weil sich die Familienkassen den Prinzipien der Leistungsverwaltung verpflichtet sehen und dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht den Rang einräumen, der dem Kindergeld als einer „Vorauszahlung“ auf den Kinderfreibetrag zukommt. Deshalb hat die Rspr. des BFH zu Einzelfragen andere Positionen vertreten als das BSG (zu diesen Widersprüchen etwa KANZLER, FR 1999, 1133; zT aA HEUERMANN, FR 2000, 248). Für den Bereich der Familienbesteuerung folgt daraus ein rechtsstaatliches Harmonisierungsgebot im Verhältnis von Einkommensteuerrecht und Sozialrecht (BRANDIS, DStJG 29 (2006), 93 [102]).

7 Einstweilen frei.

8 II. Haushaltspolitische und wirtschaftliche Bedeutung der Kindergeldvorschriften des EStG

Die Einf. des Familienleistungsausgleichs hat die öffentlichen Haushalte belastet und die Mehrzahl der Privathaushalte mit Kindern entlastet.

Haushaltsbelastung durch die Kindergeldvorschriften: Die ständigen Anhebungen des Kindergelds für erste und zweite Kinder, aber auch die Erhöhung des Kinderfreibetrags führt trotz allfälliger Gegenfinanzierungsmaßnahmen stets zu beachtlichen Haushaltsbelastungen. So führte allein die Anhebung des Kindergelds durch das Zweite FamFördG (s. Anm. 5) zu Ausgaben („Mindereinnahmen“) von jeweils 5,95 Mrd. DM in den Jahren 2002–2006 (BTDrucks. 14/6160, 9), während wegen der Anhebung der Kinderfreibeträge auf 7 008 € und des Kindergelds um einheitlich 20 € je Kind und Monat ab 1.1.2010 durch das WachstumsbeschleunigungsG (s. Anm. 5) mit Mindereinnahmen von jeweils 4,3 bis 4,7 Mrd. € in den Jahren 2010 bis 2014 gerechnet wird (BTDrucks. 17/15, 14).

Zu den Belastungsverschiebungen durch das Konjunkturpaket II, das FamLeistG und das WachstumsbeschleunigungsG s. § 31 Anm. 8; zur Belastung in den Haushaltsjahren 1996–1999 vgl. BTDrucks. 13/1558, 139. Für die Vergangenheit im Einzelnen: KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 252 mwN auch zu den Personal- und Sachkosten der Familienkassen für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs. Zu den Kosten der behördlichen Systemumstellung s. § 31 Anm. 8 und zur Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern s. § 31 Anm. 5 aE „Finanzverfassungsrechtliche Bedeutung“.

Wirtschaftliche Bedeutung der Kindergeldvorschriften für den Bürger: In der großen Mehrzahl der Fälle (nämlich über 80 % der Eltern: BTDrucks. 16/2213, 9 betr. VZ 2006) führt bereits das Kindergeld zur stl. Freistellung des Existenzminimums der Kinder, so dass es darüber hinaus der Familienförderung dient (§ 31 Satz 1). Die dazu erforderliche Umrechnung des Kindergelds in einen Steuerfreibetrag, wie sie auch vom BVerfG praktiziert wurde (BVerfG v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II 1990, 653 [661] zu C.III.4.d) hat im

Grenzbereich des Übergangs von der sozialen Förderung zur stl. Entlastung immer wieder Veränderungen zur Folge, je nachdem, welche der beiden Größen, Kindergeld oder Kinderfreibetrag, erhöht wird. Bei gleichbleibendem Kinderfreibetrag führt daher jede, wie die ab 1999 und 2010 vorgenommene Erhöhung des Kindergelds zur Abnahme der Anzahl Kinderfreibetragsberechtigter; andererseits hat jede Erhöhung der Kinderfreibeträge (wie durch die zusätzliche Gewährung des Betreuungsfreibetrags ab 2000, der weiteren Bedarfsbeträge ab 2002 und die Erhöhung der Freibeträge in den VZ 2008 bis 2010), bei konstanten Kindergeldbeträgen den umgekehrten Effekt. Aber auch die in den Jahren seit 2000 mehrfach vorgenommenen Senkungen der Steuersätze mindern den Anteil der Stpfl., die sich für einen Kinderfreibetrag qualifizieren. Zu den kritischen Einkommensgrenzen, von denen an nur die Freibeträge die stl. Entlastung bewirken, ausführl. § 31 Anm. 26 betr. VZ 2008–2011; s. auch die Tabellen der BReg. (BTDrucks. 16/2213, 9 f.) zur Höhe des Förderanteils beim Kindergeld bezogen auf die Freibeträge des VZ 2006.

Einstweilen frei.

9–10

III. Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldvorschriften des EStG 11

Die Zusammenfassung von StEntlastung und Sozialleistungen in einem Gesetz, ihre Abstimmung aufeinander und die Vereinheitlichung des Verfahrens ist dem Grunde nach verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere die BReg. hielt den Familienleistungsausgleich idF des JStG 1996 für verfassungsgemäß und hat dies gegenüber einem Verband geäußert, der seine Mitglieder aufgefordert hatte, Rechtsbehelfe wegen der Höhe der Leistungen einzulegen (BTDrucks. 13/4935, 13 f. Nr. 16 ff.). Allerdings hätte auch das bis zum VZ 1996 geltende duale System des Kinderlastenausgleichs verfassungsrechtlich einwandfrei geregelt werden können, wenn Freibetrag und Kindergeld dem Existenzminimum für Kinder angepasst worden wären (Bericht der BReg. über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien im Jahr 1996 v. 1.2.1995, BRDrucks. 68/95, 11). Auch das BVerfG hat in seinen Entscheidungen zur Familienbesteuerung das Optionsmodell nicht beanstandet. Sein Anliegen sind die von der Bemessungsgrundlage abziehbaren Beträge (BVerfG v. 10.11.1998 – 2 BvR 1057/91, BVerfGE 99, 216 = BStBl. II 1999, 182; 2 BvR 1220/93, BVerfGE 99, 268 = BStBl. II 1999, 193; v. 10.11.1998 – 2 BvL 42/93, BVerfGE 99, 246 = BStBl. II 1999, 174; v. 10.11.1998 – 2 BvR 1853/97, BVerfGE 99, 273 = BStBl. II 1999, 194).

Als Ganzes sind die Kindergeldvorschriften des EStG daher sicherlich verfassungsgemäß. Dies betrifft nicht zuletzt auch den Umfang der Entlastung (iE § 31 Anm. 25). Zu Recht wird von der hM allerdings bemängelt, dass die stl. Entlastung estpfl. Personen nicht bereits während des laufenden VZ durch Kinderfreibeträge erfolgt. Ein Freibetrag auf der LSt-Karte kann nur für Kinder eingetragen werden, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 39a Abs. 1 Nr. 6). Für die große Mehrheit der Stpfl. wird daher durch übermäßige Besteuerung soziale Bedürftigkeit herbeigeführt, die das Kindergeld dann ausgleicht.

WENDT in FS Tipke, 1995, 47 (62); WOSNITZA, StuW 1996, 123 (135), der die „Vermengung von Fiskal- und Sozialzwecknormen“ durch § 31 kritisiert; glA § 31 Anm. 10; ebenso schon TIPKE, Die Steuerrechtsordnung, Bd. II, 1993, 695; SÖHN in FS Klein, 1994, 421 (428 ff.); LANG in FS Klein, 1994, 437 (449); LINGEMANN, Das rechtl. Konzept der Familienbesteuerung, 1994, 212; KANZLER, DStJG 24 (2001), 417 [447 ff.] und FR 2001, 921 [932], jeweils mwN; wohl aA BIRK/INHESTER, StuW 1996, 227 (232 f.). Ver-

fassungsrechtlich bedenklich ist das Optionsmodell nach WENDT (in FS Tipke, 1995, 47 [61 f.]), weil der Verzicht auf Grundrechtsschutz zweifelhaft sei und ein Grundrechtsverzicht jederzeit widerrufbar sein müsse. Zur Kritik an der Vermengung sozial- und steuerrechtlicher Regelungen durch § 31 s. Anm. 6 mwN.

Das Antragsverfahren für das estl. Kindergeld ist uE verfassungswidrig (glA FG Düss. v. 26.3.1998, EFG 1998, 1017; aA FELIX, Kindergeldrecht, § 67 Rz. 4; FELIX in KSM, § 67 Rn. A 13). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers wird durch die Kindergeldzahlungen im EStRecht das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verwirklicht (BTDrucks. 13/1558, 155 li. Sp.): Nach § 31 Satz 1 wird die stl. Freistellung des Existenzminimums ua. durch Kindergeld bewirkt; deshalb auch wird das Kindergeld als Steuervergütung im laufenden Kj. gezahlt (§ 31 Satz 3). Die zutreffende, leistungsgerechte Besteuerung kann aber ebensowenig von einem Antrag des Berechtigten abhängig gemacht werden, wie die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bis zum VZ 1995 bei der laufenden Besteuerung. Für das laufende Kj. ist das Kindergeld aber an die Stelle der Kinderfreibeträge getreten. Ab VZ 1996 wird daher von Gesetzes wegen eine Übermaßbesteuerung durchgeführt (s. § 31 Anm. 10), die der Stpfl. nur durch Antragstellung mildern kann. Während des Kj. ist daher das Existenzminimum eines Kindes, anders als das Existenzminimum des Stpfl. oder seines Ehegatten (§ 32a Abs. 1), nur bei rechtzeitiger Antragstellung stl. gewährleistet. UE verbietet die Forderung des BVerfG, das Existenzminimum der Familie stfrei zu stellen (Beschl. v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 ua., BStBl. II 1990, 653; v. 12.6.1990 – 1 BvL 72/86, BStBl. II 1990, 665), auch jegliche verfahrensrechtlichen Schranken, die den Stpfl. mit Kindern im Vergleich zu kinderlosen Stpfl. belasten. Aus den gleichen Gründen ist es verfassungswidrig, die Durchführung des Familienleistungsausgleichs bei ArbN von einer Antragsveranlagung abhängig zu machen (s. § 31 Anm. 34).

Zur Verfassungsmäßigkeit weiterer Einzelregelungen des X. Abschnitts „Kindergeld“ s. die Erl. bei den jeweiligen Vorschriften. Im Einzelnen:

- Zur Verfassungsmäßigkeit des Kindergeldausschlusses bei Anspruch auf vergleichbare Leistungen nach § 65 s. § 65 Anm. 3.
- Zur Verfassungsmäßigkeit der Kindergeldsätze nach § 66 Abs. 1 s. § 66 Anm. 4.
- Zur Verfassungsmäßigkeit der bis 1997 geltenden Ausschlussfristen bei Beantragung des Kindergelds nach § 66 Abs. 3 und 4 (BFH v. 24.10.2000 – VI R 65/99, BStBl. II 2001, 109: noch verfassungsgemäß; s. auch Anm. KANZLER, FR 2001, 92). Für Verfassungswidrigkeit: KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 311; aA SEEWALD/FELIX in KSM, § 66 Rn. A 23.
- Zur Verfassungswidrigkeit der bis 1998 geltenden entschädigungslosen Übertragung der Kindergeldauszahlung auf den ArbG nach § 73 aF (Verstoß gegen Art. 12 und 14 GG): DEPENHEUER, BB 1996, 1218; KANZLER, FR 1996, 473; aA die BReg. in BTDrucks. 13/4935, 18 Nr. 27.

Zur Verfassungsmäßigkeit des Familienleistungsausgleichs als Ganzem s. § 31 Anm. 10.

D. Geltungsbereich der Kindergeldvorschriften des EStG

14

Persönlicher Geltungsbereich: Nach § 62 gelten die Kindergeldvorschriften des EStG für natürliche Personen, die unbeschr. estpfl. iSd. § 1 Abs. 1 und 2 sind (s. § 1 Anm. 51 ff. und 150 ff.) oder die nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden (s. § 1 Anm. 200 ff.). Für alle anderen natürlichen Personen gilt das BKGG; das sind beschr. estpfl. Personen, die nicht nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden und weitere in § 1 Abs. 1 Nr. 1–3 BKGG genannte Voraussetzungen erfüllen, sowie Personen, die Kindergeld für sich selbst erhalten (§ 1 Abs. 2 BKGG).

Sachlicher Geltungsbereich: Die Vorschriften des X. Abschnitts des EStG sind Teil des ab 1996 geltenden Systems des Familienleistungsausgleichs, der auf der Zahlung von Kindergeld während des VZ und dem alternativen Abzug von Kinderfreibeträgen nach Ablauf des VZ im Rahmen der EStVeranlagung beruht. Grundvorschrift des Familienleistungsausgleichs ist § 31, der vorsieht, dass das Kindergeld als Steuervergütung gewährt wird und bei Abzug eines Kinderfreibetrags zu verrechnen ist (s. auch Anm. 6 und § 31 Anm. 36 ff.).

Erstmalige Anwendung: Die Kindergeldvorschriften des EStG sind erstmals für den VZ 1996 anzuwenden (§ 52 Abs. 1). Für die in § 78 Abs. 1–4 aF geregelten Sonderfälle fand allerdings das BKGG in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung (BKGG aF) vorübergehend weiter Anwendung (s. § 78 Anm. 2).

Beitrittsgebiet: Zur Übergangsregelung in § 78 Abs. 5 für Berechtigte, die im Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld im Beitrittsgebiet bezogen haben s. § 78 Anm. 4 und DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 – Tz. 78.1.

E. Verhältnis zu anderen Vorschriften

15

Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG: Die Kindergeldvorschriften verweisen zT auf § 32 (so zB in § 63 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2). Umgekehrt beziehen sich eine Reihe von Vorschriften des EStG über StErmäßigungen auf das estl. Kindergeld (so zB § 33 Abs. 3 Satz 2, § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 oder § 33b Abs. 5 Satz 1). Für diese Fälle sieht § 65 Abs. 1 Satz 2 ergänzend die Gleichstellung des Kindergelds mit anderen kindbedingten Leistungen vor, die nach § 65 Abs. 1 Satz 1 zum Ausschluss des Kindergelds führen. Zum Verhältnis des Kindergelds zu einzelnen StErmäßigungen s. auch § 32 Anm. 32.

► *Das Verhältnis zum Kinderfreibetrag* nach § 32 Abs. 6 wird durch § 31 geregelt. Danach wird entweder Kindergeld gewährt oder ein Kinderfreibetrag abgezogen, wenn dieser zu einer höheren Entlastung führt (sog. Optionsmodell; s. im Einzelnen die Erl. zu § 31).

► *Verhältnis zu den Steuerbefreiungen:* Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist das estl. Kindergeld als StVergütung auch stfrei (uE durchaus nicht zwingend). Deshalb wurde § 3 Nr. 24 durch JStG 1996 mit der ersten Begr. gestrichen, dass die StBefreiung des Kindergelds mit der Überführung dieser Leistungen in das EStG ab 1996 entbehrlich geworden sei (BRDrucks. 304/95, 413), obwohl im gleichen Artikelgesetz auch das BKGG neu gefasst wurde. Die ge-

plante Wiedereinführung der StBefreiung durch das JStG 1997 wurde dann ohne Bezug zur vorangegangenen Aufhebung wie folgt begründet: „Es soll klargestellt werden, dass auch das Kindergeld nach dem BKGG stfrei ist“ (BTDrucks. 13/4839, 77).

Verhältnis zu den Vorschriften des BKGG: Das Verhältnis wird durch den unterschiedlichen Geltungsbereich beider Gesetze bestimmt (s. Anm. 14). Danach schließen Kindergeldansprüche nach dem BKGG und nach dem X. Abschn. des EStG einander aus. Die estl. Kindergeldvorschriften sind weitgehend kommentarlos aus dem BKGG übernommen worden. Dabei ist eine Anpassung an den estl. Familienleistungsausgleich unterblieben. So passt zB das Antragsverfahren mit Verlust des Kindergeldanspruchs bei Versäumung der Antragsfrist nicht zum Konzept der StFreistellung des Existenzminimums (s. Anm. 11). Auch die Kindbegriffe nach § 63 und § 32 stimmen vollständig nicht überein (s. § 63 Anm. 3).

16

F. Verfahrensfragen

Kindergeldrechtliche Verfahrensfragen sind in §§ 67–78 geregelt; ersatzweise gilt die AO.

Antragsverfahren: Anders als der Kinderfreibetrag wird das Kindergeld nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder desjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldleistung hat, von der Familienkasse gewährt (§ 67 Abs. 1 EStG). Soweit das Kindergeld der Freistellung des Existenzminimums dient, ist das Antragsverfahren rechtssystematisch verfehlt und uE sogar verfassungswidrig (s. Anm. 11). Den Familienkassen obliegt eine Auskunftspflicht und Beratungspflicht nach § 89 AO (dazu DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 – Tz. 67.1). Zu den Fällen, in denen ein Antrag erforderlich oder entbehrlich ist s. § 67 Anm. 3.

Das Anzeigeverfahren für volljährige Kinder nach § 67 Abs. 2 wurde durch FamFördG (s. Anm. 5) als entbehrlich gestrichen (s. auch § 67 Anm. 6). Da Kinderfreibetrag und Kindergeld nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gewährt werden, sind die besonderen Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Entlastung vom Stpfl. nachzuweisen (BTDrucks. 14/1513, 17), ohne dass es eines förmlichen Antragsverfahrens bedarf (krit. dazu KRÖMKER in KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 320).

Die Auszahlung des Kindergelds erfolgt durch die Familienkasse, die auch das Kindergeld durch Bescheid festsetzt. Zuständig ist das Bundesamt für Finanzen, wobei sich dieses Amt der BfA bedient (DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 – Tz. 67.2.2). Die Familienkasse bleibt aber organisatorisch der Arbeitsverwaltung (Arbeitsämter) zugeordnet. Das Kindergeld wird monatlich gezahlt (§ 66 Abs. 2). Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld nach § 72 von der jeweiligen juristischen Person, die insoweit als Familienkasse auch die Festsetzung vornimmt.

In der Privatwirtschaft wurde das Kindergeld in den VZ 1996–1998 durch den ArbG ausbezahlt. Aufgrund anhaltender Kritik an dieser Inpflichtnahme Privater durch die sog. ArbGLösung wurde § 73 durch StEntlG 1999 ersatzlos aufgehoben (s. Anm. 11 aE).

Korrektur von Kindergeldfestsetzungen: Vor allem die rückwirkende Änderung war bis zur Einf. des § 70 Abs. 4 durch das 2. FamFördG (s. Anm. 5) durch ein unübersichtliches Nebeneinander der Sonderregelungen des § 70 Abs. 3 und der Korrekturvorschriften der AO gekennzeichnet.

BFH v. 25.7.2001 – VI R 18/99, BStBl. II 2002, 81, betr. § 173 AO; v. 26.7.2001 – VI R 122/99, BStBl. II 2002, 84 betr. § 165 AO; v. 26.7.2001 – VI R 83/98, BStBl. II 2002, 85, betr. § 175 AO; v. 26.7.2001 – VI R 55/00, BStBl. II 2002, 86, betr. § 175 AO mit Anm. KANZLER, FR 2001, 1236, der das Kindergeld als „negative StVorauszahlung“ sieht und Vorbehaltfestsetzungen von Gesetzes wegen vorschlägt.

Einstweilen frei.

17–29

G. ABC zum Kindergeld

30

Siehe auch die ABC-Darstellungen zu § 32 Anm. 300.

Abzweigung von Kindergeld: Kindergeld kann unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 auch an andere Personen als den Kindergeldberechtigten (Ehegatten, Kinder und sonstige Dritte) gezahlt werden (s. Erl. zu § 74). Der Kinderfreibetrag ist davon nicht betroffen. Zum Auszahlungsverfahren s. § 74 Anm. 14.

Adoptivkinder werden beim Kindergeld und Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 (auf den § 63 Abs. 1 Nr. 1 verweist) berücksichtigt (s. § 63 Anm. 5 und § 32 Anm. 37f.). Zur Konkurrenz von Kindschaftsverhältnissen bei Adoptiv- und Pflegekindern s. § 32 Anm. 56 ff.

Altersgrenzen: s. „Altersvoraussetzungen“.

Altersvoraussetzungen: Die Altersvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern beim Kindergeld entsprechen den Altersgrenzen für den Abzug des Kinderfreibetrags. Nach § 63 Abs. 1 Satz 2 gelten § 32 Abs. 3–5, die die Berücksichtigung älterer Kinder regeln, entsprechend. Kinder werden danach grds. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und ausnahmsweise auch weiter berücksichtigt. Im Einzelnen s. § 63 Anm. 12 ff. und § 32 Anm. 70 ff.

Andere Leistungen für Kinder: Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 wird Kindergeld nicht für ein Kind gezahlt, für das

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nr. 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind

zu zahlen sind oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wären (s. § 65 Anm. 6 ff.).

Angehörige des Öffentlichen Dienstes erhalten ihr Kindergeld von ihrem Dienstherrn; dieser ist Familienkasse (s. Erl. zu § 72).

Anstaltsunterbringung des Kindergeldberechtigten kann zur Zahlung des Kindergelds an andere Personen nach § 74 führen (s. § 74 Anm. 16 ff.).

Antrag auf Kindergeldzahlung: s. „Kindergeldantrag“.

Anzeige: Da die Voraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder ohnehin nachzuweisen sind, wurde die entsprechende Anzeigepflicht in § 67 Abs. 2 aF aufgehoben (BTDrucks. 14/1513, 16 f.; zum Anzeigeverfahren bis 1999 s. auch KRÖMKER in KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 325 f.).

Arbeitgeber: Zur Auszahlung des Kindergelds durch private ArbG bis zum VZ 1998 s. „Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft“. Zur Verfassungswidrigkeit der entschädigungslosen Übertragung der Kindergeldauszahlung auf den ArbG s. Anm. 2 aE.

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst: Die Auszahlung des Kindergelds an ArbN im öffentlichen Dienst obliegt dem Dienstherrn, soweit es sich um Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt (§ 72 Abs. 1). Diese sind, wie auch die Nachfolgeunternehmen der privatisierten Deutschen Bundespost (§ 72 Abs. 2), Familienkasse.

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft erhielten bis zum VZ 1998 einschließlich das Kindergeld von ihrem ArbG, der sich auf Antrag von der Auszahlungspflicht befreien lassen konnte, wenn er weniger als 50 ArbN hatte (§ 73 Abs. 3 aF iVm. § 3 Satz 1 KAV). Zu weiteren Einzelheiten der durch StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81) aufgehobenen Vorschrift s. BERGEMPER in KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 375–392.

Aufrechnung gegen Kindergeldansprüche: Mit Ansprüchen auf Rückzahlung von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld nach § 75 Abs. 1 bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Berechtigte nicht hilfebedürftig iSd. der Vorschriften des BSHG wird (s. § 75 Anm. 4 ff.).

Auslandskinder: Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, werden nach § 63 Abs. 1 Satz 3 grds. nicht berücksichtigt (s. § 63 Anm. 17 ff.). Ausnahmen gelten für Kinder von Stpfl., die der erweiterten unbeschränkten EStPflcht unterliegen (s. § 62 Anm. 10 ff.) und nach § 63 Abs. 2 (bisher durch RechtsVO noch nicht geregelt) für Auslandskinder von im Inland erwerbstätigen Kindergeldberechtigten (s. § 63 Anm. 22). Zu den Kindergeldsätzen für Auslandskinder s. § 66 Anm. 11. Zum Kinderfreibetrag für Auslandskinder s. § 32 Anm. 177 f.

Auszahlung des Kindergelds: Nach § 70 sind für die Auszahlung des Kindergelds die Familienkassen zuständig (s. auch „Familienkassen“).

Zur Auszahlung an andere Personen als den Kindergeldberechtigten nach § 74 s. „Zahlung des Kindergelds an andere ...“ und zur Überleitung von Kindergeld auf die Anstalt oder Einrichtung, in der der Kindergeldberechtigte untergebracht ist, s. „Überleitungsanzeige“; zur Auszahlung an den Kostenträger s. auch § 74 Anm. 21. Zur Auszahlung des Kindergelds an ArbN s. „Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst“ und „Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft“.

Beitrittsgebiet: Zur Übergangsregelung in § 78 Abs. 5 für Berechtigte, die im Dezember 1990 für ihre Kinder Kindergeld im Beitrittsgebiet bezogen haben, s. § 78 Anm. 4 und DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030 – Tz. 78.1.

DDR: Zu den Kindergeldsätzen in der ehemaligen DDR s. Anm. 3.

Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG: Die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost sind für ihre Beamten und Versorgungsempfänger nach § 72 Abs. 2 Familienkasse (s. § 72 Anm. 20).

Enkelkinder werden als Kinder nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind (s. § 63 Anm. 11). Nach § 64 Abs. 2 Satz 2 ff. bestimmen die Großeltern unter-

einander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag den Berechtigten (s. § 64 Anm. 9 f.). Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 5 vorrangig einem Elternteil oder aber an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat (s. § 64 Anm. 10). Beim Kinderfreibetrag werden Enkelkinder grds. nicht berücksichtigt (s. § 32 Anm. 52), sie können jedoch im Wege der Übertragung auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils bei den Großeltern Berücksichtigung finden (s. § 32 Anm. 192 ff.).

Europäische Gemeinschaften: Nach § 65 Abs. 1 Satz 3 wird der Kindergeldanspruch eines Berechtigten nicht mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der EG für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; Voraussetzung ist, dass der Berechtigte selbst in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach § 24 SGB III steht oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 SGB III ist oder im Inland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht (vgl. § 65 Anm. 13; s. auch „Internationale Beamte“).

Existenzminimum: Kindergeld und die Freibeträge des § 32 Abs. 6 für das sächliche Existenzminimum des Kindes und für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung sollen nach § 31 Satz 1 der stl. Freistellung des Existenzminimums und der übrigen „Bedarfe“ von Kindern dienen (s. § 31 Anm. 24 ff.)

Familienförderung: Das Kindergeld dient nach § 31 Satz 2 der Förderung der Familie, soweit es zur stl. Freistellung des Existenzminimums nicht erforderlich ist (s. § 31 Anm. 30 auch zur Berechnung des Förderanteils im Kindergeld).

Familiengerichtliche Entscheidung: Bei einem gemeinsamen Haushalt mehrerer Kindergeldberechtigter können diese den Zahlungsempfänger selbst bestimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 2); geschieht dies nicht, muss das Familiengericht nach § 64 Abs. 2 Satz 3 und 4 eine Entsch. treffen (s. § 64 Anm. 11). Grds. genießen allerdings bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern die Eltern den Vorrang (§ 64 Abs. 2 Satz 5). Das Familiengericht entscheidet nach § 64 Abs. 3 Satz 4 in dem Fall, dass das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen ist, aber mehrere Berechtigte gleich hohe Unterhaltsrenten zahlen, ohne den Zahlungsempfänger zu bestimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4); nach § 64 Abs. 3 Satz 4 entscheidet das Familiengericht auch, wenn keiner von mehreren Berechtigten eine Unterhaltsrente zahlt, ohne das Kind in ihren Haushalt aufgenommen zu haben (s. § 64 Anm. 17).

Familienkasse: Die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschn. des EStG obliegt den Familienkassen. Diese sind sowohl für das Festsetzungs- als auch für das Auszahlungsverfahren des Kindergelds zuständig. Soweit die Voraussetzungen des § 72 vorliegen, sind die öffentlichen ArbG Familienkasse. Im Übrigen sind Familienkassen die bisherigen Kindergeldkassen der Bundesanstalt für Arbeit, also die Arbeitsämter. Diese sind insoweit als Finanzbehörden tätig (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG hat das BfF die Aufgabe der „Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG. Die BfA stellt dem BfF zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“ Die Familienkassen der BfA und die Familienkassen nach § 72 Abs. 1 und 2 gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen.

Festsetzung und Zahlung des Kindergelds sind in § 70 geregelt. Danach setzt die Familienkasse das Kindergeld fest, also das Arbeitsamt oder der öffentlich-rechtliche Dienstherr (s. § 70 Anm. 6 ff.).

Finanzrechtsweg: Für Streitigkeiten, die die Festsetzung des Kindergelds nach dem EStG betreffen, ist ab VZ 1996 der Finanzrechtsweg eröffnet (s. § 31 Anm. 17). Dies gilt auch gegenüber Kindergeldfestsetzungen der in § 72 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen (s. § 72 Anm. 3). Bis zum VZ 1995 war nach § 27 BKGG aF der Sozialgerichtsweg gegeben; s. auch „Rechtsweg“.

Günstigerprüfung: Zum Begriff s. § 31 Anm. 33; s. auch „Verrechnung des Kindergelds“.

Hinzurechnung des Kindergelds, s. „Verrechnung des Kindergelds“.

Internationale Beamte: Hat ein Berechtigter als Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung des Kindergelds nach § 72 Abs. 8 die Familienkasse der Arbeitsagentur zuständig (s. § 72 Anm. 40). Nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird diesen Beamten jedoch kein Kindergeld gezahlt, wenn sie Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung erhalten oder bei entsprechender Antragstellung erhalten könnten, die dem Kindergeld gleichbar sind (s. § 65 Anm. 9).

Kinder: Nach § 63 werden Kinder iSd. § 32 Abs. 1, also leibliche und adoptierte Kinder, sowie Pflegekinder und die vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommenen Stief- und Enkelkinder berücksichtigt; s. auch „Auslandskinder“.

Kinderfreibetrag: Die Freibeträge des § 32 Abs. 6 für das sächliche Existenzminimum des Kindes von 2184 € und für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1320 € (bzw. 4368 € und 2640 € für zusammenveranlagte Ehegatten) einerseits und das Kindergeld andererseits werden alternativ gewährt (sog. „Optionsmodell“). Gezahltes Kindergeld oder vergleichbare Leistungen werden bei Abzug der Freibeträge des § 32 Abs. 6 nach § 31 Satz 4 verrechnet. Im Einzelnen s. dazu § 31 Anm. 33 f.

Kindergeld nach dem X. Abschn. des EStG wird als Steuervergütung gezahlt (§ 31 Satz 1 und 3) und wie vergleichbare Leistungen bei Abzug eines Kinderfreibetrags nach § 31 Satz 4 verrechnet. Zur Rechtsnatur des Kindergelds als Steuervergütung s. § 31 Anm. 32. Zur Höhe des Kindergelds s. Anm. 3 und § 66 Anm. 10; zum Antrag auf Kindergeld s. „Kindergeldantrag“ und § 67 Anm. 2 ff.

Kindergeldantrag: Nach § 67 ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergelds hat (s. § 67 Anm. 5).

Kindergeldauszahlung: s. „Auszahlung des Kindergelds“.

Kindergeldauszahlungs-Verordnung: Auf Grund der in § 73 Abs. 3 aF vorgesehenen Ermächtigung hatte die BReg. die Auszahlung des Kindergelds an ArbN außerhalb des öffentlichen Dienstes durch RechtsVO geregelt. Nach Aufhebung des § 73 wurde auch die KAV gegenstandslos.

Kindergeldberechtigte sind natürliche Personen, bei denen Kinder iSd. § 63 zu berücksichtigen sind und die nach § 62 Abs. 1

- im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland
 - – nach § 1 Abs. 2 unbeschr. estpfl. sind oder

– – nach § 1 Abs. 3 als unbeschr. estpfl. behandelt werden.

Kindergeldbescheinigung: Nach § 68 Abs. 3 ist auf Antrag des Berechtigten auch eine Bescheinigung über das ausgezahlte Kindergeld durch die das Kindergeld auszahlende Stelle zu erteilen (vgl. § 68 Anm. 14). Zur Kindergeldbescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 aF s. BERGKEMPER in KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 379 f.

Kindergeldpfändung: s. „Pfändung des Kindergelds“.

Kindergeldsätze: Die Höhe des Kindergelds ist, gestaffelt nach der Zahl der Kinder, in § 66 Abs. 1 geregelt (s. Anm. 3 und § 66 Anm. 10).

Klageart: Begehrt der Berechtigte mit der Klage, den die Zahlung von Kindergeld ablehnenden Bescheid der Familienkasse aufzuheben und die Familienkasse zu verpflichten, Kindergeld auf unbestimmte Zeit zu zahlen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage (BFH v. 2.6.2005 – III R 66/04, BStBl. II 2006, 184). Ein Anspruch auf höheres als das festgesetzte Kindergeld ist mit der Anfechtungsklage durchzusetzen (FG Rhld.-Pf. v. 31.7.1996 – 1 K 1449/96, EFG 1996, 1175, rkr.); nach aA im Wege einer Leistungsklage gem. § 40 Abs. 1 letzte Alt. FGO (FG Ba.-Württ. v. 28.2.2000 – 12 K 331/98, EFG 2000, 893, rkr.).

Kostenerstattung im Vorverfahren gegen eine Kindergeldfestsetzung ist bei erfolgreichem Einspruch nach § 77 Abs. 1 vorgesehen (s. Erl. zu § 77).

Lohnsteuerabzug: Zur ausnahmsweisen Berücksichtigung von Kindern beim LStAbzug s. § 31 Anm. 32.

Melddaten-Abgleich und -Übermittlung: Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen die in § 18 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und die Daten dieser Kinder. Die Befugnis ist auf die Daten beschränkt, die nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind (s. Erl. zu § 69).

Mitwirkungspflichten: In § 68 sind die *besonderen* Mitwirkungspflichten aller am Kindergeldverfahren Beteiligter geregelt. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 hat der Kindergeldberechtigte Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen (s. § 68 Anm. 6); so hat der ursprünglich berechtigte Elternteil getrennt lebender Eltern den Haushaltswechsel des Kindes unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen (BFH v. 19.5.1999 – VI B 259/98, BFH/NV 1999, 1331). § 68 Abs. 1 Satz 2 stellt die Mitwirkung eines erwachsenen Kindes sicher (s. § 68 Anm. 7). Zu Zwecken der Auskunftserteilung durch die Familienkasse trifft § 68 Abs. 4 eine Ausnahmeregelung zum Steuergeheimnis (s. § 68 Anm. 17).

Monatsprinzip: Das kindergeldrechtliche Monatsprinzip (s. § 66 Anm. 16) hat auch zur Einf. dieses Prinzips für den Kinderfreibetrag geführt (s. § 32 Anm. 174); es gilt im Übrigen auch für die Ermittlung der kindergeld- und -freibetragschädlichen Einkommensgrenze nach Abs. 4 Satz 4 (s. § 32 Anm. 143). Zur Abweichung vom Monatsprinzip bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und KiSt.) s. § 32 Anm. 300 „Monatsprinzip“.

Öffentlicher Dienst: Für Angehörige des Öffentlichen Dienstes ist der Dienstherr für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds zuständig; dieser ist Familienkasse (s. Erl. zu § 72).

Optionsmodell: Zur Bezeichnung des ab VZ 1996 geltenden Familienleistungsausgleichs als Optionsmodell s. § 31 Anm. 3 aE.

Pfändung des Kindergelds ist nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigten Kindes in bestimmter Höhe zulässig (s. § 76 Anm. 5 ff.).

Pflegeeltern erhalten Kindergeld und Kinderfreibetrag unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2, auf die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen wird (s. § 32 Anm. 40 ff. und 56 ff. zur Konkurrenz von Kindschaftsverhältnissen bei Adoptiv- und Pflegekindern; s. auch § 63 Anm. 6).

Pflegekinder: s. „Pflegeeltern“.

Rechtsweg: s. „Finanzrechtsweg“.

Rückforderung von Kindergeld ist nach § 37 Abs. 2 AO und nur nach Aufhebung des Festsetzungsbescheids zulässig (FG Münster v. 17.7.1996 – 1 K 2111/96 Kg, EFG 1996, 1052, rkr., zur Verbindung einer konkludenten Aufhebung der Kindergeldfestsetzung mit dem Rückforderungsbescheid). Zahlt die Familienkasse Kindergeld nach § 74 Abs. 1 EStG an einen Dritten (Abzweigungsempfänger) aus, so ist nur dieser nach § 37 Abs. 2 AO 1977 zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgte (BFH v. 24.8.2001 – VI R 83/99, BStBl. II 2002, 47). Der Rückforderung zuviel gezahlten Kindergeldes kann der Grundsatz von TuG entgegenstehen, wenn die Familienkasse mit der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs zu lange zuwartet (BFH v. 26. 7. 2001 – VI R 163/00, BStBl. II 2002, 174).

Zur Rückforderung in sog. Weiterleitungsfällen hat der BFH die Rückzahlungspflicht des Leistungsempfängers zwar bejaht (BFH v. 12.4.2000 – VI B 113/99, BFH/NV 2000, 1192 betr. Scheckzahlung der Familienkasse), aber einen Billigkeitserlass für möglich gehalten (s. nur BFH v. 30.4.2001 – VI B 217/99, BFH/NV 2001, 1364 betr. Prozesskostenhilfefahren). Zur Rückforderung von Kindergeld beim Wechsel der Obhutverhältnisse und zum Verzicht auf Erstattung durch den nachrangig Berechtigten nach schriftlicher Bestätigung des vorrangig Berechtigten über die Weiterleitung: BFH v. 9.4.2001 – VI B 271/00, BFH/NV 2001, 1254 unter Hinweis auf Tz. 64.4 Abs. 3 DAFamESt. Zur Adv des Aufhebungsbescheids gegen Sicherheitsleistung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland: BFH v. 18.12.2000 – VI S 15/98, BFH/NV 2001, 637. Zur Rückforderung des Kindergelds, wenn sich nach Ablauf des Kj. herausstellt, dass das Kindeseinkommen die Einkommensgrenze des § 32 Abs. 4 Satz 2 übersteigt, s. § 32 Anm. 131 aE; zur Rückforderung s. auch § 70 Anm. 21.

Rückwirkende Zahlung von Kindergeld ist unbeschr. möglich. Gemäß § 66 Abs. 3 aF wurde das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist (s. § 66 Anm. 18). Nach Aufhebung dieser Regelung ist nach dem 31.12.1997 beantragtes Kindergeld rückwirkend bis zum 1.7.1997 zu zahlen (§ 52 Abs. 32b idF des 1. SGB III-ÄndG v. 16.12.1997 (BGBl. I 1997, 2970; BStBl. I 1998, 127)).

Sozialabkommen: Aufgrund von Sozialabkommen wird auch für Auslandskinder Kindergeld gezahlt (s. § 63 Anm. 19 und § 66 Anm. 11; s. auch „Auslandskinder“).

Steuergeheimnis: Als Finanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG; s. auch „Familienkassen“) unterliegen die Familienkassen dem StGeheimnis. In Ausnahme davon dürfen die Familienkassen nach § 68 Abs. 4 den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen (s. § 68 Anm. 17). Der früher zur Aus-

zahlung des Kindergelds verpflichtete ArbG unterlag dem StGeheimnis nicht (dazu KANZLER, Familienleistungsausgleich, 1997, 263).

Steuervergütung: Nach § 31 Satz 3 wird im laufenden Kj. nur das monatliche Kindergeld als Steuervergütung gezahlt. Der Kinderfreibetrag und die weiteren Bedarfsfreibeträge werden erst bei einer EStVeranlagung berücksichtigt (s. auch § 31 Anm. 32).

Stiefkinder: Kinder des Ehegatten werden nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie in den Haushalt des Stpfl. aufgenommen sind (s. § 63 Anm. 7 f.). Nach § 64 Abs. 2 Satz 2 ff. bestimmen die Ehegatten untereinander den Berechtigten; wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten (s. § 64 Anm. 11). Lebt das Stiefkind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld nach § 64 Abs. 2 Satz 5 vorrangig einem Elternteil oder aber an einen Großelternanteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der Familienkasse auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat (s. § 64 Anm. 12). Beim Kinderfreibetrag werden Enkelkinder grds. nicht berücksichtigt (s. § 32 Anm. 52), sie können jedoch im Wege der Übertragung auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils bei den Großeltern Berücksichtigung finden (s. § 32 Anm. 192 ff.).

Teilkindergeld: Nach § 65 Abs. 2 wird zum Ausgleich zu geringer anderer Leistungen für Kinder nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 ein Teilkindergeld gezahlt (s. § 65 Anm. 14).

Verfassungsmäßigkeit: Der Höhe nach ist das Kindergeld verfassungsgemäß (s. Anm. 11, § 31 Anm. 25 und § 66 Anm. 4 mwN).

Vergleichsrechnung: s. „Verrechnung des Kindergelds“.

Verrechnung des Kindergelds: Bei Abzug der kindbedingten Freibeträge des § 32 Abs. 6 ist das Kindergeld gem. §§ 31 Satz 6 Alt. 1, 36 Abs. 2 zu verrechnen.

Vertragsstaaten sind die Staaten, mit denen Sozialabkommen zur Zahlung von Kindergeld für Auslandskinder besteht (s. § 63 Anm. 19 und § 66 Anm. 11; s. auch „Auslandskinder“).

Vorverfahren: Zur Kostenerstattung im Einspruchsverfahren gegen eine Kindergeldfestsetzung nach § 77 s. Erl. zu § 77.

Zahlkinder sind alle Kinder, für die dem Berechtigten selbst Kindergeld gezahlt wird (s. etwa Tz. 66.1 DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030; s. § 76 Anm. 6).

Zählkinder: In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Kindergeldanspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht oder weil einer der Ausschlussstatbestände des § 65 vorliegt; bzw. der Kindergeldanspruch durch Vorschriften über- und zwischenstaatlichen Rechts ausgeschlossen ist (Tz. 66.1 DaFamESt. v. 30.9.2009, BStBl. I 2009, 1030). Diese Kinder werden als Zählkinder bezeichnet (s. § 66 Anm. 10 „Zählkinder ...“). Sie können den Kindergeldanspruch des Berechtigten erhöhen, weil sich die Kindergeldsätze mit steigender Kinderzahl erhöhen. Der sog. Zählkindervorteil ist nach § 76 Satz 2 Nr. 2 gesondert pfändbar; zur Ermittlung des pfändbaren Kindergeldanteils s. § 76 Anm. 10. Zu den Zählkindern gehören nicht Kinder, die nur Ansprüche nach dem BKGg auslösen.

Zahlung des Kindergelds an andere als den Kindergeldberechtigten (Ehegatten, Kinder und sonstige Dritte): s. „Abzweigung vom Kindergeld“.

Zahlungszeitraum (Monatsprinzip): Nach § 66 Abs. 2 wird das Kindergeld vom Beginn des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen (s. § 66 Anm. 16).

Zusammentreffen mehrerer Kindergeldansprüche: Nach § 64 Abs. 1 gilt wie beim Kindergeld nach BKGG, aber im Unterschied zum Kinderfreibetrag der Grundsatz der Einmalgewährung auch für das stl. Kindergeld (s. § 64 Anm. 5). § 64 Abs. 2 und 3 bestimmen, an wen das Kindergeld gezahlt wird, wenn mehrere Personen die Anspruchsberechtigung für dasselbe Kind erfüllen (s. § 64 Anm. 7 ff.). Dabei hat § 64 Abs. 2 gegenüber Abs. 3 Vorrang (s. § 64 Anm. 15). Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld dem ausgezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1). Bei einem gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter können diese den Zahlungsempfänger selbst bestimmen (§ 64 Abs. 2 Satz 2); geschieht dies nicht, muss das Familiengericht eine Entsch. treffen (§ 64 Abs. 2 Satz 3 und 4). Grds. genießen allerdings bei einem gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern die Eltern den Vorrang (§ 64 Abs. 2 Satz 5). Nach § 64 Abs. 3 wird der Zahlungsempfänger in den Fällen bestimmt, in denen das Kind nicht im Haushalt eines Anspruchsberechtigten lebt (s. § 64 Anm. 15 ff.). Das Kindergeld erhält dann derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt (§ 64 Abs. 3 Satz 1). Bei Unterhaltsgewährung durch mehrere Berechtigte entscheidet die Höhe der jeweiligen Unterhaltsrente (§ 64 Abs. 3 Satz 2). Werden gleich hohe Renten gezahlt, bestimmen die Betroffenen den Zahlungsempfänger selbst (§ 64 Abs. 3 Satz 3); geschieht dies nicht, entscheidet wieder das Familiengericht (§ 64 Abs. 3 Satz 4).